

Nutzungsbedingungen für RAIDA

1. Geltungsbereich

- a. Diese Bedingungen regeln die Nutzung des IT-Systems „RAIDA“ (Software RAIDA mitsamt zugehöriger Informations- und Kommunikationstechnologie; im Folgenden: RAIDA) durch den jeweiligen Netzbetreiber (im Folgenden: **Nutzer**) im Rahmen des neuen Redispatch-Prozesses (Redispatch 2.0).
- b. RAIDA unterstützt die gesetzliche und behördliche Verpflichtung der Nutzer als Anschlussnetzbetreiber, Redispatch-Daten zwischen den betroffenen Akteuren (insbesondere Einsatzverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber) auszutauschen. Der Leistungsumfang von RAIDA ist auf www.raida.de beschrieben.
- c. Die Amprion GmbH, Westnetz GmbH und EWE NETZ GmbH (im Folgenden: **Zuständige**) haben folgende Leistungen als Aufgaben übernommen: RAIDA wird jeweils von der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH gehostet. Die EWE NETZ GmbH hat das Applikationsmanagement für RAIDA übernommen. Die Zusammenarbeit erfolgt koordiniert aber in arbeitsteiliger Organisation. Das bedeutet, dass jeder Zuständige für die von ihm übernommenen Leistungen vollständig und ausschließlich allein zuständig ist. Es besteht umgekehrt keinerlei Einfluss- oder Zugriffsrecht auf die Zuständigkeitsphären der jeweils anderen Zuständigen.
- d. Entsprechend der vorstehend beschriebenen Arbeits- und Zuständigkeitsteilung werden diese Nutzungsbedingungen von Amprion GmbH, Westnetz GmbH und EWE NETZ GmbH jeweils im eigenen Namen mit dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen (im Folgenden: **Nutzungsvertrag**).

2. Gegenstand, Registrierungsprozess, Nutzungsrecht und Entgelt

- a. RAIDA wird unentgeltlich und diskriminierungsfrei allen nach Ziffer 1.b. verpflichteten Anschlussnetzbetreibern zur Verfügung gestellt.
- b. Soweit der Nutzer von RAIDA Gebrauch macht, ist Gegenstand der Nutzungsbedingungen die Übernahme der Funktionalitäten für die Marktrolle Data-Provider gemäß Festlegung BK6-20-059 vom Nutzer durch die Zuständigen. Grundlegende Aufgabe des Data-Providers ist die Übermittlung von Informationen im Rahmen der Redispatch 2.0-Prozesse zwischen den Prozessteilnehmern. Insoweit räumt der Nutzer den Zuständigen die Übernahme der Funktionalitäten für die Marktrolle Data-Provider gemäß Festlegung BK6-20-059 ein, ohne dass er sich damit seiner grundsätzlichen gesetzlich und/oder behördlich auferlegten Verantwortlichkeit als Data-Provider sowie des Nutzungsrechtes an den entsprechenden Informationen begibt.

- c. Dem Nutzer wird von den Zuständigen die Nutzung von RAID A zur Übermittlung von Informationen im Rahmen der Redispatch-2.0 Prozesse eingeräumt. Dies erfolgt in arbeitsteiliger Weise gemäß Ziffer 6.a und 6.b.
- d. Die Nutzung von RAID A setzt die Registrierung auf der Website mit dem Anlegen eines Webseitenaccounts voraus. Die Registrierung erfolgt über die Internetseite www.raida.de auf der ein entsprechendes Formular zur Anlegung eines Webseitenaccounts bereitgestellt wird. Innerhalb des Webseitenaccounts sind Konkretisierungen für die Nutzung von RAID A insbesondere hinsichtlich der genutzten Datenübertragungswege (REST, SFTP, Email) durch den Nutzer festzulegen. Die notwendigen Informationen und Spezifikationen für die Nutzung von RAID A werden online im geschützten Bereich getroffen und übermittelt.
- e. Die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (gemäß DSGVO) erfolgt per Opt-In-Funktion im Rahmen des Registrierungsprozesses. Der Nutzer erhält nach erfolgreicher Übermittlung eine Bestätigung mit allen Konfigurationsdetails. Im Webseitenaccount sind die akzeptierten Nutzungsbedingungen und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (gemäß DSGVO) sowie weitere Informationen zur Nutzung von RAID A transparent und dauerhaft einsehbar. Die Registrierung auf der Webseite mit dem Anlegen eines Webseitenaccounts im Namen einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.
- f. Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrags ohne Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen besteht nicht.
- g. Der Nutzungsvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar, der Nutzer kann sich jedoch bevollmächtigten Dritter (Dienstleister) für die Nutzung bedienen, wenn der Dienstleister für die Nutzung von RAID A an sich seinerseits kein Entgelt berechnet.

3. Ansprechpartner

- a. Der Nutzer benennt einen operativ verantwortlichen Ansprechpartner und Stellvertreter für den Redispatch 2.0-Datenaustausch und die Datenübermittlung an RAID A.
- b. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen zur Konfiguration von RAID A sowie die Zugangsinformationen für die Webseite geheim gehalten werden. Für den Fall, dass sich der Nutzer eines Dienstleisters bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannte Vertraulichkeitsverpflichtung auch für den Dienstleister gilt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Zugangsdaten an Nicht-Berechtigte weitergegeben worden sind, hat der Nutzer die Zuständigen

hierüber unverzüglich zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

- c. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine jeweiligen Anwender nur solche Zugriffsrechte erhalten, die im Einklang mit den Vorschriften zur Entflechtung gemäß §§ 6 ff. EnWG stehen.

4. Zweckbindung

- a. Der Nutzer darf RAIDA ausschließlich dazu nutzen, seinen Pflichten aus der Marktrolle Data-Provider gemäß Festlegung BK6-20-059 und für den Datenaustausch gemäß BDEW NKK-Detailprozesse in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen des Redispatch 2.0-Prozesses nachzukommen, um den Datenaustausch mit RAIDA zu ermöglichen.
- b. Sofern der Nutzer Einsicht in Daten erhält, die ein anderer Nutzer von RAIDA gemeldet hat und die für ihn nicht bestimmt sind, dürfen diese Daten nicht von diesem Nutzer verwendet werden. Eine potentielle Einsichtnahmemöglichkeit darf nicht und durch keinen seiner Anwender weiter ausgeübt werden. Er hat unverzüglich die Zuständigen über die in Ziffer 15 hinterlegten Kontaktdaten darüber zu unterrichten, dass es zu einer nicht für ihn bestimmten Einsichtnahmemöglichkeit von Daten gekommen ist. Etwaig für ihn nicht bestimmte, erhaltene Daten hat der Nutzer unverzüglich zu vernichten. Sämtliche vorstehenden Verpflichtungen hat der Nutzer einzuhalten und entsprechende Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren.

5. Technische Voraussetzungen; Mitwirkung des Nutzers

- a. Der Datenaustausch mit RAIDA erfolgt über einen der angebotenen Datenübertragungswege. Diese Übertragungswege müssen den [„Regelungen zum Übertragungsweg“](#) von EDI@Energy / BDEW genügen. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass seinerseits systemseitig die Voraussetzungen und Parametrierung dafür gegeben sind, dass er RAIDA nutzen kann.
- b. Der Nutzer legt sich mit der Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen fest, die von diesem Nutzer für die Übermittlung an einen anderen Nutzer ausgewählten RAIDA-Data-Provider-Funktionalitäten gemäß Festlegung BK6-20-059 bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses für den Redispatch 2.0-Datenaustausch – vorbehaltlich lit. c - ausschließlich zu nutzen.
- c. Sollte RAIDA aufgrund von technischen Problemen oder von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, hat der Nutzer alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Datenaustausch rechtzeitig außerhalb von RAIDA auf andere Weise, z.B. per E-Mail, umzusetzen. Über geplante Arbeiten, die zu einer Nichtverfügbarkeit des Systems führen, werden die Zuständigen die Nutzer über das System rechtzeitig vorab informieren. Darüber hinaus

werden die Zuständigen die Nutzer unverzüglich über ungeplante Nichtverfügbarkeiten sowie über eine erfolgte Störungsklärung per E-Mail informieren.

- d. Der Nutzer hat Störungen oder einen Ausfall von RAIDA unverzüglich an das Applikationsmanagement (siehe Ziffer 15) zu melden.
- e. Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für jeden Inhalt, den er im Rahmen der Nutzung von RAIDA eingibt, hochlädt, überträgt, per E-Mail versendet oder auf sonstige Weise weiterleitet.
- f. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unmittelbar nach der Registrierung die notwendigen Konfigurationen zur Datenübermittlung vorgenommen werden, um Nachrichten empfangen und mit Empfangsbestätigungen (ACK) quittieren zu können.
- g. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass bei der Parametrierung der genutzten technischen Systeme, die branchenüblichen IT-Sicherheitsstandards, die Vorgaben der „Regelungen zum Übertragungsweg „RzÜ“ und technische Vorgaben für die Nutzung von RAIDA eingehalten werden, damit der stabile Betrieb von RAIDA nicht gefährdet wird.
- h. Für die Nutzung des Übertragungsweges „E-Mail“ für den Versand oder Empfang von Redispatch 2.0 Prozessdaten gilt eine Beschränkung des Datenvolumens auf maximal 500 MB pro Tag sowie auf maximal 500 Nachrichten pro Tag und maximal 10 MB pro Nachricht nach Komprimierung.
- i. Zur Qualitätssicherung werden eingehende Nachrichten bei RAIDA validiert und plausibilisiert. Dies kann zur Ablehnung von Nachrichten führen. Der Absender der Nachricht wird in diesem Fall unverzüglich mit entsprechender Begründung über die Ablehnung benachrichtigt. Der Absender ist grundsätzlich für die korrekte Datenbereitstellung und Qualitätssicherung seiner Daten verantwortlich. Insbesondere im Fall von Ablehnung der Daten ist der Absender für die Fehlerbehebung gemäß Begründung verantwortlich. Die Regeln sind insbesondere in den konsultierten Implementation Guidelines für RAIDA öffentlich zugänglich.

6. Verantwortlichkeiten

- a. Für die Umsetzung des Hostings von RAIDA wurde eine redundante On-Premise IKT-Struktur als Betriebsumgebung für RAIDA zwischen Amprion GmbH und Westnetz GmbH aufgebaut und wird betrieben.

Zu den Verantwortlichkeiten und Leistungen des Hostings gehören insbesondere:

- i. Bereitstellung von Produktiv- und Testsystem
- ii. Informations- & Kommunikationstechnologie für das Hosting an den Standorten

- LAN / WAN Infrastruktur
 - Router / Switches / Security Hardware / Load Balancer
 - Applikationsserver für RAIDA
 - Bereitstellung von Datenbankservern
 - Storage-Systeme
- iii. Kontinuierliche IT-Sicherheit- und ISMS-Prozesse für alle IKT Betriebszustände / Komponenten des eigenen Hauses
 - iv. 24/7 Betrieb gemäß den vereinbarten Servicezeiten
 - v. Administration aller IKT-, Sicherheitskomponenten
- b.** Das Applikationsmanagement umfasst die Bearbeitung, Priorisierung und – soweit eine Entstörung nicht durch das Applikationsmanagement geleistet werden kann - mögliche Weitergabe von Nutzeranliegen innerhalb der Kooperation, sowie das Monitoring der Applikation von RAIDA.

Zu den Verantwortlichkeiten und Leistungen des Applikationsmanagements gehören insbesondere:

- i. Nutzerregistrierung und Unterstützung bei der Vertragsverwaltung
 - ii. Einrichtung der Kommunikationsverbindung in RAIDA
 - iii. 24/7 Störungsannahme für Nutzer
 - iv. die Entstörungsbearbeitung in der Applikation von RAIDA
 - v. das Management von geplanten Wartungsarbeiten in der Applikation von RAIDA und dazu gehörenden Komponenten
 - vi. die Überwachung verschiedener Systemkomponenten (Datenbank, Applikation) und Entstörungsmanagement zusammen mit Amprion GmbH und Westnetz GmbH, wenn Fehler oder Störungen bei Hostingkomponenten auftreten. Die Überwachung der Systemtechnik (IKT-Struktur) ist davon ausgenommen, dies obliegt Amprion GmbH und Westnetz GmbH.
 - vii. Kommunikationsschnittstellen zu Nutzern (Telefon und E-Mail)
 - viii. Bereitstellung Ticketsystem zur Verfolgung und Dokumentation von Ereignissen. Insbesondere im Rahmen der Entstörungsbearbeitung wird dieses Ticketsystem von Amprion, Westnetz und EWE NETZ genutzt Ggf. weitere Hilfsmittel zur Sicherstellung des Applikationsmanagements (z.B. Nutzerverwaltungssystem)
- c.** Die Zuständigen verpflichten sich die gesetzlichen und branchenüblichen IT-Sicherheitsvorgaben einzuhalten. Dies sind beispielhaft aber nicht abschließend:
- i. Vorgaben gemäß KRITIS

- ii. Vorgaben des BSI
 - iii. Branchenanforderungen gemäß BDEW-Whitepaper
- Die Sicherheitsvorgaben werden in der Selbstauskunft noch weiter detailliert (www.raida.de).
- d. Die Zuständigen tragen keine Verantwortung für die Richtigkeit und den Inhalt der Daten, die die Nutzer in RAID A einstellen.
 - e. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten, die er an RAID A übermittelt, mit den Vorgaben für das RAID A-System kompatibel sind und das gemäß den behördlichen Vorgaben der Redispatch 2.0-Prozesse erforderliche Übertragungsvolumen nicht übersteigt, und auch sonst keinerlei Schadsoftware enthält, die RAID A in sonstiger Weise im Betrieb beeinträchtigt.

7. Haftung

- a. Da die Nutzung von RAID A für den Nutzer unentgeltlich ist, haften die Zuständigen für Schäden des Nutzers aus Funktionsmängeln von RAID A oder aus Fehlern bei der Verarbeitung der gemeldeten Daten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der Zuständigen oder deren Erfüllungsgehilfen.
- b. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Zuständigen nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). In einem solchen Fall ist die Haftung auf den Betrag, der die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abbildet, begrenzt.
- c. Die Zuständigen haften in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Verlust von Daten, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Unterbrechung verbunden sind, den Verlust erhoffter Einsparungen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, gleich welcher Art.
- d. Eine weitere Haftung der Zuständigen ist ausgeschlossen.
- e. Soweit die Haftung der Zuständigen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- f. Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen unberührt ist die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz.
- g. Solange und soweit ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der

Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist, vorliegt, welches den Betrieb und Funktionsfähigkeit von RAIDA in nicht unerheblichem Umfang beeinträchtigt (bspw. Cyber-Angriffe), ruhen die Leistungspflichten der Zuständigen nach diesen Nutzungsbedingungen.

8. Freistellung

- a. Der Nutzer stellt die Zuständigen von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaft nicht bestimmungsgemäßen Nutzung von RAIDA durch den Nutzer entstanden sind, es sei denn, die Zuständigen haben diese Schäden selbst zu vertreten. Dies gilt entsprechend für eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Nutzer (Ziff. 11 unten). Die Zuständigen werden den Nutzer zeitnah informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Die Zuständigen werden soweit rechtlich zulässig und tatsächlich zumutbar, dem Nutzer zeitnah die ihnen zugänglichen zur Abwehr des Anspruchs erforderlichen Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitteilen. Eventuelle darüberhinausgehende Ansprüche der Zuständigen bleiben unberührt.
- b. Die Freistellung gilt auch für sämtliche Erfüllungsgehilfen der Zuständigen.
- c. Der Nutzer übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von den Zuständigen einschließlich sämtlicher etwaiger Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

9. Sanktionen und Sperrung

- a. Die Zuständigen können sämtliche verhältnismäßigen Maßnahmen (bspw. Hinweis, Abmahnung, Sperrung) ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Nutzer gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Sperrung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
 - i. Angabe falscher Kontaktdaten
 - ii. Übertragung seiner Zugangsdaten an unbefugte Dritte
 - iii. Ein Schlüssel/Zertifikat des Users ist kompromittiert bzw. nicht mehr sicher oder nicht mehr gültig.
- b. Wenn und solange der Anlass für die Sperrung fortwirkt und/oder die Aufhebung der Sperre aufgrund anderer Gründe unzumutbar ist, besteht kein Anspruch auf Aufhebung der Sperre.

10. Wirksamkeit, Laufzeit/Kündigung, Übertragung

- a. Dieser Nutzungsvertrag wird wirksam mit Zugang der Bestätigung im Rahmen des Registrierungsprozesses gemäß Ziffer 2.e.
- b. Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- c. Dieser Nutzungsvertrag endet automatisch, wenn keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (gemäß DSGVO) vorliegt.
- d. Nutzer können den mit diesen Nutzungsbedingungen abgeschlossenen Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendermonatsende kündigen. Der Nutzer hat betroffene Prozessteilnehmer, welche Daten über RAIDA von ihm empfangen oder zu ihm senden, selbstständig über den Wechsel hinsichtlich der Funktionalitäten des Data-Providers in Kenntnis zu setzen.
Die Übernahme der Data-Provider-Funktion durch einen Dritten oder den Nutzer selbst kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
Jeder Zuständige kann seinen Nutzungsvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendermonatsende diskriminierungsfrei kündigen. Mit der Kündigung eines Zuständigen sind auch die übrigen Nutzungsverträge beendet.
- e. Jeder Zuständige ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Nutzers die Rechte und Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag insgesamt auf einen neuen Zuständigen zu übertragen. Der Nutzer kann innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Übertragung aus wichtigem Grund widersprechen. Im Fall des Widerspruchs sind alle Nutzungsverträge mit den Zuständigen mit Wirkung zum mitgeteilten Übertragungszeitpunkt beendet.

11. Geheimhaltung

- a. Soweit der Nutzer, über die über RAIDA ausgetauschten Daten hinaus aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb von RAIDA weitere Informationen erhält, verpflichtet er sich, diese weiteren Informationen im Rahmen der Nutzung zeitlich unbegrenzt vertraulich nur für Zwecke der Durchführung dieses Nutzungsvertrages zu verwenden. Die Bestimmungen nach Ziffer 2.b bleiben unberührt.
- b. Der Nutzer wird die erhaltenen Informationen gemäß lit. a Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der Nutzungsbefugnisse gemäß lit. a erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den erhaltenen Informationen gewährt, über die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach lit. a verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- c. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
 - i. zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig oder dem Nutzer bekannt waren;

- ii. nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden eines Zuständigen offenkundig geworden sind;
 - iii. nach ihrer Übermittlung dem Nutzer von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
 - iv. die vom Nutzer eigenständig, ohne Nutzung der im Rahmen der Nutzung erlangten Informationen entwickelt worden sind;
 - v. die gemäß Gesetz oder Verordnung, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht oder offengelegt werden müssen, worüber die offenlegende/veröffentlichende Partei unverzüglich zu informieren hat; oder
 - vi. soweit dem Nutzer die Nutzung oder Weitergabe der Informationen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Nutzungsvertrags gestattet ist.
- d. Die Verpflichtung aus den vorgenannten Klauseln bleibt auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages für die Dauer von drei Jahren bestehen.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO. Die Rechte und Pflichten des Nutzers als Zuständiger im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und der Zuständigen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DS-GVO sind in den Auftragsverarbeitungen („AVV“) geregelt.

13. Änderung der Nutzungsbedingungen

- a. Die Zuständigen können dem Nutzer jederzeit eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen vorschlagen. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens 3 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung durch den Nutzer gilt als erteilt, wenn die Ablehnung nicht spätestens 30 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber den Zuständigen in Textform angezeigt wird und dieser RAIDA weiter nutzt.
- b. Wenn der Nutzer die Änderungen ablehnt, endet der Nutzungsvertrag automatisch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Nutzungsbedingungen.

14. Veröffentlichung

Der Nutzer stimmt der Veröffentlichung seines Unternehmensnamens als RAIDA-Nutzer zum Zweck der Information der Redispatch-Prozessbeteiligten zu.

15. Support; Kontakt

a. Kontakt Applikationsmanagement:

Für den Nutzer stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- i. Telefonisch unter der Rufnummer *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>* zu allen Fragen rund um die Registrierung
- ii. Kontaktaufnahme zum Support über das entsprechende Formular auf der Homepage raida.de
- iii. Per E-Mail an *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>*
- iv. Entstörungshotline (24/7) unter der Rufnummer *<wird bei erfolgreicher Registrierung kommuniziert>*

16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- a. Dieser Nutzungsvertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie etwaiger kollidierender Vorschriften des UN-Kaufrechts.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag ist Frankfurt am Main.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesen Nutzungsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.